

Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Aufgrund des § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
i.d. Fassung BGBl I 57/2008 wird verordnet:

Die Satzungen des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark werden wie folgt geändert:

Artikel I

1) § 12 lautet:

„§ 12 Nachzahlung zum 55. Lebensjahr zur Grund- und Ergänzungsleistung

(1) Bei den Kammerangehörigen wird mit Ende des Kalenderjahres, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, das bis dahin erworbene Ausmaß des in der Grund- und Ergänzungsleistung erworbenen Leistungsanspruches festgestellt.

Kammerangehörige, die zu diesem Zeitpunkt Anwartschaften von weniger als 70 Prozentpunkten in der Grund- und Ergänzungsleistung erreicht haben, sind verpflichtet, die zur Erreichung der 70-%igen Anwartschaft fehlenden Beiträge nachzuzahlen.

(2) Erwirbt ein Kammerangehöriger nach Vollendung des 55. Lebensjahres neuerlich die Mitgliedschaft zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (AIHV), erfolgt die Feststellung des erworbenen Leistungsanspruches sowie die Vorschreibung des Nachzahlungsbetrages zum Zeitpunkt der Wiedererlangung der Mitgliedschaft zur AIHV.

Bei der Berechnung des Nachzahlungsbetrages werden nur jene Anwartschaften herangezogen, die der Kammerangehörige bis zum Ende jenes Kalenderjahres erworben hat, in welchem das 55. Lebensjahr vollendet wurde.

(3) Der Nachzahlungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen den gemäß Abs. (1) zu erreichenden und den tatsächlich erreichten Anwartschaften. Berechnungsgrundlage für die Nachzahlung ist ein Drittel des aktuellen Richtbeitrages des Veranlagungsjahres, in dem die Nachzahlung fällig wird. Der konkrete Nachzahlungsbetrag errechnet sich durch Multiplikation der Berechnungsgrundlage mit den Differenzprozentpunkten.

(4) Über Antrag kann der Nachzahlungsbetrag in gleichmäßigen Jahresraten, verteilt auf die sich bis zur beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistungen ergebenden Jahre, höchstens aber auf die dem Stichtag (Abs. 1 und 2) folgenden fünf Kalenderjahre entrichtet werden.

(5) Bei ratenweiser Abstattung des Nachzahlungsbetrages erfolgt eine laufende Verzinsung im Sinne des § 16 Abs. 1 der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung.

(6) Der Nachzahlungsbetrag kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen, auf Antrag bis auf 5 % ermäßigt werden.“

2) § 14 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 14 Vermögensbildung

- (1) Neben den Beiträgen der Kammerangehörigen fließen dem Wohlfahrtsfonds die erzielten Erträge, Zuwendungen aus Erbschaften, Stiftungen und anderen Fonds, Vermächtnisse sowie Schenkungen und sonstige Zuwendungen mit Zweckwidmungen zu. Die Rücklagen, die zum Zweck der Sicherung des dauernden Bestandes der Wohlfahrtseinrichtungen gebildet werden, sind gemäß § 108 ÄrzteG 1998 i.d.g.F. unter Einhaltung der Grundsätze der Anlagensicherheit (Risikominimierung) und Ertragsfähigkeit in folgende Vermögenswerte anzulegen:
1. Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne des **§ 1 Abs. 1 BWG** i.d.g.F. ;
 2. Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird; dazu gehören insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Kassenobligationen und Unternehmensschuldverschreibungen;
 3. Darlehensforderungen mit entsprechenden Sicherheiten
 - a) gegenüber Kammerangehörigen,
 - b) gegenüber anderen inländischen physischen oder juristischen Personen;
 4. Immobilien, das sind
 - a) im Inland gelegene Grundstücke und Gebäude,
 - b) in einem EU-Mitgliedstaat gelegene Grundstücke und Gebäude,
 - c) Beteiligungen an Unternehmen, deren ausschließlicher Zweck im Erwerb und der Verwaltung ertragbringender Grundstücke und Gebäude liegt;
 5. Beteiligungen an Kreditinstituten **gemäß Z 1**;
 6. Aktien, Wertpapiere über Partizipationskapital oder Ergänzungskapital sowie Schuldverschreibungen ohne vollständige Kapitalgarantie in denen anstelle oder zusätzlich zu einem bestimmten Geldbetrag eine vom jeweiligen Wert eines bestimmten Aktienindex abhängige Geldleistung versprochen wird;
 7. Derivative Produkte gemäß § 21 InvFG i.d.g.F., die ausschließlich zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden;
 8. Anteilscheine von Kapitalanlagefonds, deren Vermögenswerte gem. Zi. 1, 2, 4 und 6 veranlagt werden; dazu gehören insbesondere Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds, gemischte Fonds und Immobilienfonds, wobei bei letzteren die Liegenschaften auch in einem OECD-Mitgliedstaat liegen dürfen;
 9. Anteilsscheine von Kapitalanlagefonds, deren Vermögenswerte neben Veranlagungsformen der Zi. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 auch in Kapitalanlagefonds gem. Zi. 8 veranlagt werden.
 10. Sonstige Vermögenswerte in Form von Kapitalmarktprodukten, die nicht in Zi. 1 bis 9 angeführt sind.
- (2) Bei der Veranlagung ist auf eine angemessene Verteilung der Vermögenswerte unter Einhaltung der Grundsätze der Anlagensicherheit (Risikominimierung) und Ertragsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Folgende Höchstgrenzen sind dabei jedenfalls einzuhalten:
1. Veranlagungen in Vermögenswerte gemäß Abs 1 Z 6 sind mit **30 %** des Vermögens begrenzt.
 2. Veranlagungen in Vermögenswerte gemäß Abs. 1 Z 10 sind mit 10 % des Vermögens begrenzt.
 3. Bei Veranlagungen in Vermögenswerte gemäß Abs 1 Z 8 und 9 sind die im Kapitalanlagefonds enthaltenen, durchgerechneten Vermögenswerte für die Einhaltung der Veranlagungshöchstgrenzen gemäß Z 1 und 2 zu berücksichtigen.
 4. Bei der Ermittlung des Vermögens gemäß Z 1 und 2 sind grundsätzlich die zuletzt bekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zu Grunde zu legen. Sofern diese für einzelne Vermögenswerte nicht verfügbar sind, sind die jeweiligen Buchwerte laut zuletzt vorliegender Bilanz heranzuziehen.

3) Dem § 39 „Übergangsbestimmungen“ wird folgender Abs. 8 angefügt:

- (8) Bei den Kammerangehörigen der Geburtsjahrgänge 1948 bis 1953 erfolgt die Feststellung des erworbenen Leistungsanspruches sowie die Vorschreibung des Nachzahlungsbetrages gem. § 12 nachträglich ab Inkrafttreten der per 01.01.2009 geltenden Fassung. Bei der Berechnung des Nachzahlungsbetrages werden nur jene Anwartschaften herangezogen, die der Kammerangehörige bis zum Ende jenes Kalenderjahres erworben hat, in welchem das 55. Lebensjahr vollendet wurde.

Artikel II Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 12 und § 39 Abs. 8 mit 01.01.2009
2. § 14 Abs. 1 und 2 mit 01.07.2008

Erläuterungen zu den Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

§ 12 Nachzahlung zum 55. Lebensjahr zur Grund- und Ergänzungsleistung

Die bisherige Satzung sah eine Nachzahlungsverpflichtung in der Grund- und Ergänzungsleistung zum 60. Lebensjahr vor. Wie bei der neuen Regelung, wurde zunächst das bisher erworbene Ausmaß des Leistungsanspruches festgestellt. Eine Deckelung der zu erreichenden Anwartschaften erfolgte jedoch nicht, sondern wurde für sämtliche Jahre, in denen der maximal erreichbare Leistungsanspruch nicht erreicht wurde, die Verpflichtung zu einer Beitragsnachzahlung festgelegt.

Diese Regelung führte dazu, dass es mitunter zu überaus hohen Nachzahlungssummen kam und Anwartschaften von mehr als 100 Prozentpunkten erreicht wurden. Die zeitliche Nähe der Vorschreibung zum Pensionsantritt war fallweise problematisch. Zur Abstattung der Nachzahlungsverpflichtung blieben dem Mitglied in Hinblick auf das satzungsgemäße Regelpensionsalter (65) maximal fünf Jahre bis zum Bezug der Altersversorgung. Die Nachzahlungsverpflichtung stellte folglich für viele Mitglieder eine maßgebliche zusätzliche wirtschaftliche Belastung zu einem oftmals ungünstigen Zeitpunkt dar.

Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, wurde einerseits der Zeitpunkt der Vorschreibung um fünf Jahre vorverlegt. In Hinblick auf das Regelpensionsalter bleiben dem Mitglied somit ab der Nachzahlungsverpflichtung nunmehr bis zu zehn Jahre im aktiven Berufsleben, was gegenüber der alten Regelung eine deutliche Verbesserung darstellt. Außerdem wurde die Nachzahlungsverpflichtung für die Mitglieder dahingehend verbessert, dass die zu erreichenden Anwartschaften mit 70 Prozentpunkten begrenzt wurden. Dadurch wird verhindert, dass Mitglieder, die bereits den vollen 100 %-igen Anspruch auf die GuE erworben haben, noch zusätzlich Beiträge vorgeschrieben bekommen.

§ 14 Vermögensbildung

ad Abs. 1:

Aufgrund von mittlerweile durchgeführten Novellen des Bankwesengesetzes ist es notwendig, die entsprechenden Verweise anzupassen.

ad Abs. 2:

Zum Stichtag 31.12.2006 wurde zusätzlich zum Versicherungsmathematischen Gutachten eine dynamische Hochrechnung der Entwicklung in der Altersversorgung auf die nächsten fünfzehn Jahre und eine Asset Liability Studie durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt, dass mit der derzeitigen Struktur der Vermögensveranlagung (Asset Allokation) die Ertragsziele mit großer Wahrscheinlichkeit langfristig nicht erreicht werden können. Daher ist es erforderlich, die maximale Aktienquote von 20 % des Gesamtvermögens auf nunmehr 30 % anzuheben. In der tatsächlichen

strategischen Umsetzung ist beabsichtigt, die Aktienquote auf 25 % festzulegen, allerdings ist eine gewisse Schwankung nach oben mit zu berücksichtigen. Auf Basis dieser strategischen Ausrichtung steigt zwar die kurzfristige Schwankungsbreite und somit das Risiko in einzelnen Jahren den Zielertrag nicht zu erreichen, langfristig ist allerdings mit einer höheren Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Ertragsziele erreicht werden können.